



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 17

Kiel, 22. April 2013

## Verwaltungsvorschriften

3.4.2013	Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 7. Dezember 2012 Gl.Nr. 2186.4	216
8.4.2013	Bekanntmachung der in Schleswig-Holstein gemäß § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen Gl.Nr. 2126.49	220

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

27.3.2013	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	226
5.4.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	226
8.4.2013	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	226
8.4.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	227
8.4.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	228
9.4.2013	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	228
10.4.2013	Planfeststellung für den Neubau der 380 kV-Freileitung Hamburg/Nord-Dollern Nr. 316 zwischen dem Umspannwerk Hamburg/Nord und der 380 kV-Freileitung Nr. 307 Dollern-Wilster	229
– Sonstige –		
4.4.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	235
5.4.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	235
8.4.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	235
<b>Stellenausschreibungen</b>		235

## Verwaltungsvorschriften

### Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 7. Dezember 2012

Gl.Nr. 2186.4

Bekanntmachung des Innenministeriums  
vom 3. April 2013 – IV 361 –

Das Glücksspielkollegium hat am 7. Dezember 2012 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV), § 6 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag die Richtlinie zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinie) beschlossen. Die Werberichtlinie ist nach § 5 Abs. 4 Satz 5 GlüStV in allen Ländern zu veröffentlichen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

#### Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 7. Dezember 2012

##### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

###### § 1

###### Anwendungsbereich

(1) Die Länder konkretisieren mit der Werberichtlinie Art und Umfang der gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) erlaubten Werbung. Die Werberichtlinie gilt für Werbung für alle Arten von öffentlichen Glücksspielen, die dem Glücksspielstaatsvertrag unterfallen.

(2) Bei der Beurteilung von Werbung bei der Erlaubniserteilung insbesondere nach § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 9 a Abs. 2 Nr. 1 GlüStV und im Rahmen der allgemeinen Aufsicht ist diese Werberichtlinie zu beachten.

(3) Sponsoring im Sinne des § 8 Rundfunkstaatsvertrag ist von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Abs. 3 GlüStV nicht erfasst. Ebenso wenig werden redaktionelle Medieninhalte außerhalb von Dauerwerbesendungen von dieser Richtlinie erfasst.

(4) Die Werberichtlinie trifft allein Regelungen in glücksspielaufsichtsrechtlicher Hinsicht. Datenschutzrechtliche Vorgaben und andere Vorschriften, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und die Werberichtlinien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Landesmedienanstalten, bleiben unberührt.

(5) Die Werberichtlinie lässt die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die kommerzielle Kommunikation für Glücksspiele und dessen Entscheidungen unberührt. Danach bleibt insbesondere die Möglichkeit, den Werberat neben den von

dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren anzurufen, unberührt.

###### § 2

###### Begriffsbestimmungen

(1) Werbung im Sinne dieser Richtlinie ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Werbende Veranstalter oder Vermittler

Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele, die Werbung in Auftrag geben.

2. Dachmarkenwerbung

Die Werbung für den Namen oder die Firma eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder für eine übergeordnete Marke. Auf eine Eintragung des Namens oder der Firma als Marke kommt es nicht an.

3. Imagewerbung für das Unternehmen

Werbung mit Nennung des Unternehmensnamens oder eines prägenden Teils des Namens, die selbst keine eigentlichen Leistungen (Glücksspielprodukte) bewirbt, sondern eine positive Haltung anregen und allgemein ein positives Bild des beworbenen Unternehmens vermitteln will.

4. Dauerwerbesendungen

Sendungen wie z.B. Spielshows und Lospräsentationen von mindestens 90 Sekunden Dauer, in denen Werbung redaktionell gestaltet ist, der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil darstellt.

5. Eigenwerbekanäle

Eigenständig lizenzierte Rundfunkangebote, deren Inhalte der Eigendarstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit dienen. Sie dienen nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielprodukten.

6. Teleshopping

Die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit zum Zwecke des Absatzes von Glücksspielen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots.

7. Casinospiele

Insbesondere Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et quarante und Poker jeweils in allen Varianten sowie weitere international oder in Spielbanken eingeführte Glücksspiele sowie Automatenspiele.

**Zweiter Teil**  
**Allgemeine Anforderungen an**  
**Werbung für öffentliches Glücksspiel**

§ 3

Zulässige Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel muss mit § 5 GlüStV vereinbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen,

1. welche Werbeinhalte vermittelt werden,
2. ob gegen Werbeverbote verstoßen wird,
3. welche Werbemedien eingesetzt werden,
4. ob die erforderlichen Pflichthinweise enthalten sind und
5. wie hoch das Gefährdungspotential des beworbenen Glücksspielprodukts ist.

(2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind unter Berücksichtigung der spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Glücksspielprodukte an den gleichrangigen Zielen des § 1 GlüStV auszurichten.

(3) Es darf nur für zugelassene Glücksspielanbieter und -produkte geworben werden. Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. Daneben sind Informationen über Veränderungen des beworbenen Glücksspiels oder seines Vertriebswegs zulässig. Imagewerbung für das Unternehmen und Dachmarkenwerbung sind zulässig, sofern nicht unter derselben Dachmarke auch illegale Glücksspiele angeboten werden. Informationen des Unternehmens über die Förderung gemeinnütziger Zwecke sind erlaubt.

(4) Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Teils dieser Richtlinie zulässig.

§ 4

Unerlaubte Werbung

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,

4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV und ist nicht erlaubt.

(2) Vergleichbar gefährdete Zielgruppen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten. Werbung richtet sich an sie, wenn sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sogenannter Trigger) eingesetzt wird.

**Dritter Teil**

**Besondere Anforderungen an**  
**Werbung für öffentliches Glücksspiel**

§ 5

Differenzierung nach Art des Glücksspiels

Um den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, dürfen die werbenden Veranstalter und Vermittler unter Berücksichtigung des spezifischen Gefährdungspotentials des beworbenen Glücksspielprodukts auf das Spielangebot aufmerksam machen und das Glücksspiel so attraktiv anbieten, dass es nach Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer das beworbene Glücksspielprodukt als Alternative den illegalen bzw. gefährlicheren Glücksspielprodukten vorziehen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages

Für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal wöchentlich veranstaltet werden, sowie für Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des

Glücksspielstaatsvertrages darf nach Maßgabe der §§ 3 und 4 im für eine gesicherte Wahrnehmung notwendigen Umfang attraktiv geworben werden. Bei der Werbung kann der gemeinnützige Charakter der Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages in den Vordergrund gestellt werden.

## 2. Sportwetten

Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist nicht zulässig, soweit gerade die Bewettung des konkreten Sportereignisses beworben werden soll. Unzulässig ist insbesondere Werbung für die Bewettung des konkreten Sportereignisses in der Spielzeitpause einer Live-Übertragung sowie als Werbeunterbrechungen im Rahmen der Live-Berichterstattung. Werbung für Sportwetten im Fernsehen und Internet mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig. § 3 Abs. 3 und § 12 bleiben unberührt.

## 3. Pferdewetten

Totalisatorwetten sind grundsätzlich den Lotterien im Sinne der Nummer 1 gleichzusetzen (vergleiche Erläuterungen zu § 27 Abs. 3 GlüStV). Für Totalisatorwetten ist Werbung auch im unmittelbaren Umfeld der Pferderennenveranstaltung, auf die Wetten angenommen werden können, zulässig. Diese Werbung hat sich im Wesentlichen auf Informationen über die zu erwartenden Eventualquoten sowie sonstige wettsspezifische Informationen z.B. über die angebotenen Wettarten, erwartete Auszahlungssummen sowie Startzeiten zu beschränken. Für Festkurswetten entsprechend § 27 Abs. 3 GlüStV gelten die Bestimmungen der Nummer 2 sinngemäß.

### § 6

#### Differenzierung nach Art des Werbemediums

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

### § 7

#### Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, Email und SMS innerhalb eines beste-

henden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst.

### § 8

#### Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 i.V.m. §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind unbeschadet des § 5 Abs. 3 GlüStV Dauerwerbesendungen sowie Ziehungssendungen für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und Lotterien im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

### § 9

#### Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig.

### § 10

#### Hörfunk

(1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

(2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, es sei denn, es handelt sich um die Angebote der Rennvereine, die ihre Rennen, die in Ausführung von § 1 Rennwett- und Lotteriegesezt durchgeführt werden, in die ihnen angebotenen Vertriebsnetze übertragen.

### § 11 Internet

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten können nach Maßgabe des § 14 i.V.m. §§ 3 bis 6 und 13 dieser Richtlinie erteilt werden.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

### § 12 Trikot- und Bandenwerbung

(1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig.

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

### § 13 Pflichthinweise

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Nicht erfasst von der Hinweispflicht des Satzes 1 sind die Lotterien des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages sowie Image- und Dachmarkenwerbung.

(2) Bei einer Information über Höchstgewinne hat auch eine Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu erfolgen.

(3) Die Pflichthinweise gemäß Absatz 1 und 2 sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.

### Vierter Teil Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot

#### § 14 Verfahren

(1) Werbende Veranstalter und Vermittler (Antragsteller) haben die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Fernsehen und Internet gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV bei der gemäß § 9 a Abs. 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde prüft sodann die Befreiung vom Fernseh- und Internetwerbeverbot entsprechend der in dieser Werberichtlinie dargelegten Anforderungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann von Einzelerlaubnissen absehen und eine Rahmen-

erlaubnis für Werbung im Fernsehen und Internet erteilen. Die Erlaubnis muss vor der Übertragung der Werbung vorliegen.

(2) Der Antrag muss ein Werbekonzept mit einer Beschreibung der zu bewerbenden Glücksspielprodukte und der beabsichtigten Werbemaßnahmen, mit der Häufigkeit und Dauer von Werbesendungen und -maßnahmen und der Zielgruppe sowie mit dem geplanten Werbezeitraum beinhalten. Bei Fernsehwerbung soll das Werbekonzept zusätzlich das geplante Werbeumfeld beinhalten. Der Antragsteller hat im Werbekonzept schlüssig darzulegen, wie der Einhaltung der Werberichtlinie Genüge getan werden soll. Wesentliche Änderungen des Werbekonzepts sind der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Glücksspielaufsichtsbehörde kann vom Antragsteller nachträglich die Vorlage einer konkreten Werbesendung oder sonstigen -maßnahme verlangen und auf ihre Vereinbarkeit mit der von ihr erteilten Erlaubnis prüfen.

(4) Die Glücksspielaufsichtsbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten zur Erlaubnis im Rahmen des § 9 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 GlüStV i.V.m. § 5 VwV wie insbesondere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis. Die Erlaubnis kann insbesondere befristet werden und einen Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen der Werberichtlinie enthalten.

(5) Zur Glücksspielwerbung findet ein regelmäßiger vertraulicher Austausch zwischen der nach § 5 Abs. 3, § 9 a Abs. 2 Nr. 1 GlüStV zuständigen Behörde, dem Glücksspielkollegium, den Landesmedienanstalten und dem Deutschen Werberat statt.

### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

#### § 15

#### Änderung der Werberichtlinie

Vor einer wesentlichen Änderung dieser Werberichtlinie hat das Glücksspielkollegium den betroffenen Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 16

#### Inkrafttreten

Die Werberichtlinie tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages ebenfalls außer Kraft.

#### § 17

#### Veröffentlichung

Die Werberichtlinie ist in allen Ländern als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift in den Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Jede Änderung der Werberichtlinie ist ebenfalls zu veröffentlichen.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 216

**Bekanntmachung der in  
Schleswig-Holstein gemäß § 15  
Abs. 4 der Trinkwasserverordnung  
(TrinkwV 2001) zugelassenen  
Trinkwasseruntersuchungsstellen**

GI.Nr. 2126.49

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
vom 8. April 2013 – VIII 409 – 402.1227-000 –

1. Gemäß § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der seit dem 14. Dezember 2012 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2562) wird bekannt gemacht, dass die im Folgenden gelisteten in Schleswig-Holstein zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen die Anforderungen an Untersuchungsstellen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 erfüllen und somit Trinkwasseruntersuchungen gemäß §§ 14, 16, 19 und 20 TrinkwV 2001 durchführen dürfen. Die Liste basiert auf dem Stand vom April 2013. Meine Bekanntmachung vom 17. Dezember 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 30)\*) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Trinkwasseruntersuchungsstellen dürfen ausschließlich Probenahmen und Untersuchungen für diejenigen Parameter durchführen, die Bestandteil ihres Akkreditierungsumfanges und in dieser Liste aufgeführt sind.
3. Die Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Trinkwasseruntersuchungsstellen in die Liste erfolgt für Untersuchungen der
  - a) mikrobiologischen Parameter der Anlagen 1 und 3 der TrinkwV 2001 und/oder
  - b) physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Parameter der Anlagen 2 und 3 der TrinkwV 2001sowie der sonstigen in dieser Liste aufgeführten Untersuchungsparameter.
4. Trinkwasseruntersuchungsstellen, die in anderen Bundesländern gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 zugelassen und in einer Liste bekannt gemacht worden sind, dürfen in Schleswig-Holstein ebenfalls Trinkwasseruntersuchungen gemäß §§ 14, 16, 19 und 20 TrinkwV 2001 durchführen.

---

\*) GI.Nr. 2126.48

Untersuchungsstelle	Probenahme	a)	b)	Einschränkungen/Ergänzungen
ALN - Analytik Labor Nord GmbH Schanzenstraße 10 25746 Heide Telefon (0481) 85 76- 0 Telefax (0481) 85 76- 85 E-Mail: info@analytik-labor-nord.de DAC-PL-0427-06 Gültig bis: 06.05.2013	X	X	X*	<u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Bromat, Uran, Gesamtrichtdosis, Tritium
CLL Chemisches Laboratorium Lübeck GmbH Hochofenstraße 23 - 25 23569 Lübeck Telefon (0451) 3 07 84- 0 Telefax (0451) 3 07 84- 49 E-Mail: info@cll-gmbh.de D-PL-14331-01-00 Gültig bis: 16.02.2016	X	X	X*	<u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Uran, Gesamtrichtdosis, Tritium
Dr. Staber & Kollegen Zweigniederlassung Kiel Schönkirchener Straße 78 24149 Kiel Telefon (0431) 21 83 8- 0 Telefax (0431) 21 83 8- 42 E-Mail: kiel@staber-kollegen.de D-PL-13252-01-01 Gültig bis: 03.02.2016	X	X		

Untersuchungsstelle	Probenahme	a)	b)	Einschränkungen/Ergänzungen
<p>Entsorgungsbetriebe Lübeck Umweltlabor Warthestraße 5 23554 Lübeck Telefon (0451) 7076440 Telefax (0451) 70760493 E-Mail: umweltlabor@ebhl.de DGA-PL-6342.05 Gültig bis: 14.12.2014</p>	X		X*	<p><u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Bromat, 1,2-Dichlorethen, Geruch, Gesamtrichtdosis, Geschmack, Oxidierbarkeit, Tetrachlorethen und Trichlorethen, Uran, Trihalogenmethane, Tritium, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Nr. 10 und 11 der Anlage 2 TrinkwV 2001)</p>
<p>GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH Flensburger Straße 15 25421 Pinneberg Telefon (04101) 79 46- 0 Telefax (04101) 79 46- 26 E-Mail: service@gba-hamburg.de D-PL-14170-01-00 Gültig bis: 04.05.2013</p>	X		X*	<p><u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Gesamtrichtdosis, Tritium</p>
<p>ICP-Analytik Dr. Krause Dr. Brückner GbR Brandenburger Platz 1 24211 Preetz Telefon (04342) 85 83 00 Telefax (04342) 85 83 01 E-Mail: info@icp-analytik.de icp@icp-analytik.eu DGA-PL-6349.05 Gültig bis: 17.12.2014</p>	X	X	X*	<p><u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Gesamtrichtdosis, Tritium</p>

Untersuchungsstelle	Probe- nahme	a)	b)	Einschränk- gen/Ergänzungen
LADR GmbH Lauenburger Straße 65 - 67 21502 Geesthacht Telefon (04152) 8 03- 0 Telefax (04152) 8 03- 351 E-Mail: wasser@ladr.de D-PL-13107-01-00 Gültig bis: 02.10.2016	X	X	X*	*chemische/physikalische Parameter <b>ohne:</b> Bromat, Uran, Gesamtrichtdosis, Tritium
Lebensmittelinstitut KIN e.V. Wasbeker Straße 324 24537 Neumünster Telefon (04321) 6 01- 35 Telefax (04321) 6 01- 33 E-Mail: qs@kin.de D-PL-14342-01-00 Gültig bis: 23.06.2013	X	X		
LEFO - Institut für Lebensmittel und Umwelt GmbH Waldemar-Bonsels-Weg 170 22926 Ahrensburg Telefon (04102) 5 54 71 Telefax (04102) 5 08 06 E-Mail: info@lefo.de D-PL-14620-01-00 Gültig bis: 26.10.2016	X		X*	*chemische/physikalische Parameter <b>ohne:</b> Antimon, Arsen, Benzo-(a)-pyren, Benzol, Bromat, Cyanid, 1,2- Dichlorethan, Fluorid, Gesamtrichtdosis, Nickel, PAK, Selen, Tetrachlorethen und Trichlorethen, Uran, TOC, Trihalogen- methane, Tritium, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Nr. 10 und 11 der Anlage 2 Teil I TrinkwV 2001)

Untersuchungsstelle	Probe- nahme	a)	b)	Einschränk- ungen/Ergänzungen
LUFA-ITL GmbH Dr.-Hell-Straße 6 24107 Kiel Telefon (0431) 12 28- 0 Telefax (0431) 12 28- 498 E-Mail: zentrale@lufa-itl.de  Labor der AGROLAB-Gruppe D-PL-14082-01-01 Gültig bis: 17.07.2013	X	X	X*	<u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Gesamtrichtdosis, Tritium
TRIWALA GmbH Fraunhoferstraße 3 25524 Itzehoe Telefon (04821) 778- 400 Telefax (04821) 778- 401 E-Mail: info@triwala.de D-PL-17741-01-00 Gültig bis: 03.07.2017	X	X*		<u>*mikrobiologische Parameter</u> <b>nur:</b> Legionellen
UCL Umwelt Control Labor GmbH Köpenicker Straße 59 24111 Kiel Telefon (0431) 69 64 1- 0 Telefax (0431) 69 87 87 E-Mail: info.kiel@UCL-Labor.de D-PL-14026-01-00 Gültig bis: 05.05.2015	X	X	X*	<u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Gesamtrichtdosis, Tritium

Untersuchungsstelle	Probe- nahme	a)	b)	Einschränkungen/ Ergänzungen
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel ZE Medizinaluntersuchungsamt und Krankenhaushygiene Brunswiker Straße 4 24105 Kiel Telefon (0431) 597- 3267/3278 Telefax (0431) 597- 3328 E-Mail: hygiene@hygiene.uni-kiel.de D-PL-13069-01-00 Gültig bis: 24.05.2017	X	X	X*	<u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Uran, Gesamtrichtdosis, Tritium
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Medizinaluntersuchungsamt Ratzeburger Allee 160 23538 Lübeck Telefon (0451) 500- 2806/2824 Telefax (0451) 500- 2749 E-Mail: Werner.Solbach@uk-sh.de D-PL-13069-04-00 Gültig bis: 02.09.2017	X	X	X*	<u>*chemische/physikalische Parameter</u> <b>ohne:</b> Antimon, Arsen, Benzo-(a)-pyren, Benzol, Bromat, Chrom, Gesamtrichtdosis, Geschmack, PAK, Quecksilber, Selen, Tetrachlorethen und Trichlorethen, Uran, Trihalogenmethane, Tritium, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Nr. 10 und 11 der Anlage 2 Teil I TrinkwV 2001)

Die Liste wird fortgeschrieben und mindestens einmal jährlich vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowohl im Internet als auch im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 220

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

### Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, vom 27. März 2013 – G 40/2011/018 –

Die Bring Bau GmbH & Co.KG, Wetteringshof in 25899 Galmsbüll, hat mit Datum vom 30. Juli 2012 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, eine Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist, die wesentliche Änderung einer Sauenanlage im Schanzenweg 1 in der Gemeinde 25899 Bosbüll durch Erweiterung dieser um

- a) 2.492 Sauenplätze auf insgesamt 5.024 Sauenplätze,
- b) 868 Jungsauenplätze auf insgesamt 1.588 Jungsauenplätze,
- c) 400 Ferkelplätze auf insgesamt 640 Ferkelplätze,
- d) einen Güllelagerbehälter mit 4.492 m<sup>3</sup> auf insgesamt drei Güllelagerbehälter mit 13.476 m<sup>3</sup>.

Gegen das geplante Vorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten BImSchV entschieden, dass der für Dienstag, den 14. Mai 2013, ab 10.00 Uhr, geplante Erörterungstermin im Besprechungsraum 2.14 des Regionaldezernates Nord des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Bahnhofstraße 38 in 24937 Flensburg, durchgeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin öffentlich ist. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden.

Bei Bedarf kann auf dem Erörterungstermin die Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Außerdem kann der Erörterungstermin aus wichtigen Gründen verlegt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 226

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 5. April 2013 – G 30/2012/042 –

Die Gut Hülsenberg GmbH, Wiesenweg 32, 23812 Wahlstedt, betreibt eine Anlage zur Ge-

winnung von elektrischer Energie und zur Wärmegewinnung und plant die Erhöhung der Biogaskapazität durch Optimierung des Betriebes am Standort Wiesenweg 32, 23812 Wahlstedt (Gemarkung Wahlstedt, Flur 1, Flurstück 24/4). Somit ergibt sich eine tatsächlich und rechtlich mögliche Anlagenskapazität von 3.500.000 Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.15 Buchstabe a Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. Nummer 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 226

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 8. April 2013 – VII 164 – 612.411.0 –

Die nachstehend aufgeführten Schornsteinfegermeister wurden mit Wirkung vom 1. April 2013 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bestellt:

Herr Jan Joachim Mühlenbeck, wohnhaft in 24852 Eggebek, Treenering 49, für den Kehrbezirk Kiel XV in der Landeshauptstadt Kiel,

Herr Andreas Grau, wohnhaft in 25421 Pinneberg, Hebbelstraße 52, für den Kehrbezirk Pinneberg III im Kreis Pinneberg,

Herr Kay Jess, wohnhaft in 24539 Neumünster, Wakenitzstraße 11, für den Kehrbezirk Boostedt im Kreis Segeberg,

Herr Axel Claasen, wohnhaft in 23701 Süsel/OT Gömnitz, Mühlenstraße 3, für den Kehrbezirk Schönwalde im Kreis Ostholstein,

Herr Ralf Lüth, wohnhaft in 23843 Bad Oldesloe, Bickbüschen 65 a, für den Kehrbezirk Bargteheide II im Kreis Stormarn,

Herr Martin Lange, wohnhaft in 21465 Reinbek, Gergenbusch 33 L, für den Kehrbezirk Geesthacht III im Kreis Herzogtum Lauenburg, sowie

Herr Christian Germann, wohnhaft in 23923 Herrnburg, Sandweg 9, für den Kehrbezirk Lübeck XIX in der Hansestadt Lübeck.

Die Bestellungen sind bis zum 31. März 2020 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 226

### **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 8. April 2013 – 7814/– G 40/2013/001, G 40/2013/002, G 40/2013/003, G 40/2013/004, G 40/2013/005 und G 40/2013/006 –

Die Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 18. März 2013 – 7814/– G 40/2013/001, G 40/2013/002, G 40/2013/003, G 40/2013/004, G 40/2013/005 und G 40/2013/006 – wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Norderhof II GmbH & Co.KG, Osterhof, 25899 Galmsbüll, beantragt am 6. November 2012, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 21. Dezember 2012, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde 25899 Galmsbüll.

Beim Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ Siemens SWT-3.6-120 mit einer Nabenhöhe (NH) von 90 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 120 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,6 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2013/001 – Gemarkung Galmsbüll, Flur 12, Flurstück 70

WKA 2: G 40/2013/002 – Gemarkung Galmsbüll, Flur 12, Flurstück 29

WKA 3: G 40/2013/003 – Gemarkung Galmsbüll, Flur 12, Flurstück 38

WKA 4: G 40/2013/004 – Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 2

WKA 5: G 40/2013/005 – Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 90

WKA 6: G 40/2013/006 – Gemarkung Galmsbüll, Flur 13, Flurstück 60

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 29. April 2013 bis einschließlich 28. Mai 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 29. April 2013 bis einschließlich 11. Juni 2013 –

schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

**Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Freitag, 19. Juli 2013, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet ([www.umwelt.schleswig-holstein.de](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 c UVPG:

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können im Rahmen der o.a. Auslegung der Antragsunterlagen sowie auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) ebenfalls beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 227

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bekanntmachung des Innenministeriums  
vom 8. April 2013 – IV 4012 – 12.08 –

Bei der Landespolizei Schleswig-Holstein, Polizeidirektion Flensburg, Norderhofenden 1 in 24937 Flensburg, ist das Dienstsiegel mit der Aufschrift „Polizeidirektion Flensburg, Landeswappen, Nr. 17“ abhandengekommen und wird daher für ungültig erklärt.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 228

### **Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, Technischer Umweltschutz,  
vom 9. April 2013 – G 10/2013/008 –

Die Bayer MaterialScience AG, Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel, plant die Installation einer Membrananlage in der Straße 2 der Reformier-Anlage.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 e des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), i.V.m. Nummer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 228

**Planfeststellung für den Neubau der  
380 kV-Freileitung Hamburg/Nord-Dollern  
Nr. 316 zwischen dem Umspannwerk  
Hamburg/Nord und der 380 kV-Freileitung  
Nr. 307 Dollern-Wilster**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Amt für Planfeststellung Energie –, vom 10. April 2013 – AfPE L-663.42-2-4 –

Gemäß § 141 Abs. 5 LVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG gibt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Amt für Planfeststellung Energie –, bekannt:

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, vom 19. April 2013 (– AfPE L-663.42-2-4 –) ist der Plan für das Bauvorhaben Neubau der 380 kV-Freileitung Hamburg/Nord-Dollern Nr. 316 zwischen dem Umspannwerk Hamburg/Nord und der 380 kV-Freileitung Nr. 307 Dollern-Wilster auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt – Kreis Segeberg – und der Stadt Quickborn und den Gemeinden Borstel-Hohenrade, Kummerfeld, Prisdorf, Tornesch, Appen, Moorege, Heist und Haseldorf – Kreis Pinneberg – mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

**1 Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme**

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin), vormals firmierend als E.ON Netz GmbH und später als transpower stromübertragungs gmbh, Bayreuth, die Errichtung und der Betrieb für die auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg, der Stadt Quickborn und den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf, Tornesch, Appen, Moorreege, Heist und Haseldorf, Kreis Pinneberg, durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a) Leitung Nr. 316: Errichtung einer Freileitung 380 kV Hamburg/Nord-Dollern vom Umspannwerk Hamburg/Nord (50 Hertz) – Mast Nr. 2 – Mast Nr. 80 – Mast Nr. 34 N (307) – Mast Nr. 32 (307) und zwar von Mast 44.1–45 als Viersystemleitung mit der 110 kV-Leitung Kummerfeld-Itzehoe/Mitte (138), von Mast 77-78 als Viersystemleitung mit der 110 kV-Leitung Uetersen/West – Wedel/Nord (130) sowie als Viersystemleitung von Mast 34 N (307) – 32 (307) mit der 380 kV-Leitung Dollern-Wilster (307) mit gleichzeitigem Rückbau der bestehenden 220 kV-Freileitung in diesen Bereichen;
- b) Leitung Nr. 203: Anbindung eines Systems der bestehenden 220 kV-Leitung Hamburg/Nord (TenneT) – Hamburg/Nord (50 Hertz) von Mast Nr. 9 (203) über Mast Nr. 10 A (203) an das Umspannwerk Hamburg/Nord (50 Hertz) sowie Zubeseilung eines System auf die bestehende 220 kV-Leitung Hamburg/Nord (TenneT) – Hamburg/Nord (50 Hertz) von der Gemeindegrenze Henstedt-Ulzburg bis Mast Nr. 9 (siehe hierzu auch Ziffer 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses);
- c) Leitung Nr. 118: Absenken der Erdseile auf den Untergurt der oberen Traverse an Mast Nr. 8 (118) der 110 kV-Leitung Hamburg/Nord (ENE) – Kummerfeld (118);
- d) Leitung Nr. 209: Anbindung eines Systems der bestehenden 220 kV-Leitung Kummerfeld-Hamburg/Nord (TenneT) an Mast Nr. 4 der 380 kV-Leitung Hamburg/Nord-Dollern (316) sowie Demontage von Mast Nr. 1 (209) – Mast Nr. 4 (209);
- e) Leitung Nr. 316 A: Errichtung der 380 kV-Leitung Abzweig Kummerfeld von Mast Nr. 1 (316 A) – Mast Nr. 2 (316 A) – Umspannwerk Kummerfeld sowie Anbindung eines Systems der 380 kV-Leitung Abzweig Kummerfeld an Mast Nr. 47 der 380 kV-Leitung Hamburg/Nord-Dollern sowie von Mast 45 (316) – Mast Nr. 1 (316 A) – Umspannwerk Kummerfeld als Viersystemleitung mit der 110 kV-Leitung Kummerfeld-Itzehoe/Mitte (138);

- f) Leitung Nr. 201: Demontage von Mast Nr. 28 (201) bis Mast Nr. 60 (201) der 220 kV-Leitung Stade-Kummerfeld (201) sowie Nutzung der 220 kV-Leitung Stade-Kummerfeld durch die DB Energie sowie Anbindung von zwei DB Energie Systemen an Mast 13 N der 110 kV-Leitung Uetersen/West – Wedel/Nord (130);
- g) Leitung Nr. 130: Anbindung von zwei Systemen der bestehenden 110 kV-Freileitung Uetersen/West – Wedel/Nord (130) an Mast Nr. 77 der 380 kV-Leitung Hamburg/Nord-Dollern (316) sowie Anbindung von zwei Systemen der bestehenden 110 kV-Freileitung Uetersen/West-Wedel/Nord (130) an Mast Nr. 78 der 380 kV-Leitung Hamburg/Nord-Dollern (316) sowie Demontage von Mast Nr. 13 (130) bis Mast Nr. 17 (130) der 110 kV-Leitung Uetersen/West – Wedel/Nord (130);
- h) Leitung Nr. 307: Anbindung von zwei Systemen der bestehenden 380 kV-Leitung Dollern-Wilster (307) an Mast 34 N der 380 kV-Leitung Dollern-Wilster (307) sowie Demontage von Mast Nr. 33 (307) – Mast Nr. 34 (307) sowie Herstellung eines Freileitungsprovisoriums während der Baumaßnahmen im Bereich von Mast Nr. 32 (307) – Mast Nr. 35 (307);
- i) DB Energie Leitung BL 577: Demontage von Mast Nr. 6143 – Mast Nr. 6152 A der 110 kV-Bahnstromleitung Nenndorf-Neumünster (BL 577) sowie Anbindung von zwei Systemen an Mast Nr. 13 N (130);
- j) Leitung Nr. 138: Anbindung von zwei Systemen der bestehenden 110 kV-Leitung Kummerfeld-Itzehoe/Mitte (138) an Mast Nr. 44.1 der 380 kV-Leitung Hamburg/Nord-Dollern (316) sowie Demontage von Mast Nr. 1 (138) – Mast Nr. 10 (138) sowie Herstellung eines Freileitungsprovisoriums im Bereich von Mast Nr. 10 (138) – Mast Nr. 11 (138)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen festgestellt.

Vorbehalt:

Dieser Planfeststellungsbeschluss steht unter folgendem Vorbehalt:

1. Die 380 kV-Freileitung Nr. 316 kann im Bereich der Masten 78 und 79 erst dann baulich realisiert werden, wenn für die Mitnahme der 110 kV-Freileitung Nr. 130 Uetersen/West-Wedel/Nord die in der Stellungnahme der E.ON Netz vom 14. Februar 2012 genannten Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Die Freileitungen 316/316 A dürfen im Bereich der Mitnahme der 110 kV-Freileitung erst dann baulich realisiert werden, wenn

die in der Stellungnahme der E.ON Netz vom 14. Februar 2012 genannten Verträge abgeschlossen worden sind.

## **2 Maßgaben (Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

### **2.1 Auflagen**

Zu folgenden Themen wurden Auflagen formuliert:

- Auflagen allgemeiner Art
- Weitergabe von Untersuchungsergebnissen
- Abfall-, Boden- und Grundwasserschutz
- Sicherung von Kreuzungen
- Straßen- und Wegebenutzung
- Auflagen bezüglich vorhandener Kabel und Leitungen
- Untersuchung auf Kampfmittel
- Belange der Luftsicherheit
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Denkmalschutz, Archäologie
- Rückbau der Leitungen
- Überschwemmungsgebiet und Gewässer
- Immissionsschutzrechtliche Auflagen
- Eisenbahntechnische Auflagen
- Bundeswasserstraßen

### **2.2 Planänderungen**

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaeintragungen in diesen zu entnehmen.

### **2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen. Die vorstehenden Auflagen sind jedoch zu berücksichtigen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG), i.d.F. vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 91), die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau des hier in Rede stehenden Vorhabens erteilt.

2.3.2 Landschaftspflege

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225), die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H.) genehmigt.

2.3.2.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der in folgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist:

Biotoptyp	baubedingter Verlust (m <sup>2</sup> /lfm)	anlagebedingter Verlust (m <sup>2</sup> /lfm)	Gesamtverlust
Laubmischwald entwässerter Moore	1.880 m <sup>2</sup>	16 m <sup>2</sup>	1.896 m <sup>2</sup>
Bruchwald	2.505 m <sup>2</sup>	204 m <sup>2</sup>	2.709 m <sup>2</sup>
Knick/ Feldhecke	669 lfm	33 lfm	702 m <sup>2</sup>

Zudem sind 13.996 m<sup>2</sup> Laubmischwald entwässerter Moore und 5.180 m<sup>2</sup> Bruchwald durch Überspannung betroffen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der erforderliche Ausgleich und Ersatz (vergleiche Anlage 12.1 sowie Anlage 12.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG

und § 21 Abs. 1 LNatSchG gelten damit als vollständig kompensiert.

2.3.2.3 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2.3.2.5 Ausnahme nach § 51 LNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Ausnahme gemäß § 51 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG – im Außenbereich an Bundeswasserstraßen (Pinnau) und Gewässern erster Ordnung gemäß Plan bauliche Anlagen zu errichten – erteilt. Für das Vorhaben des Ersatzneubaus einer 380 kV-Leitung von Hamburg/Nord bis Dollern besteht ein gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG überwiegendes öffentliches Interesse. Diesbezüglich wird zudem auf die Ausführungen unter Ziffer 1 b dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.6 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben.

Die vorgelegten FFH-Voruntersuchungen gemäß § 34 BNatSchG sind für folgende Gebiete durchgeführt worden:

- FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)
- FFH-Gebiet „Pinnau/Gronau“ (DE 2225-303)
- FFH-Gebiet „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ (DE 2224-305)
- SPA „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401)
- FFH-Gebiet „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“ (DE 2224-391)

Die vorgelegten Prüfungen auf Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG für die dem Vorhaben nahen bzw. in geringen Teilen überspannten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung haben zum Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen vorhabens- und kumulationsbedingten Beeinträchtigungen ergeben bzw. ausgelöst werden. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H. (MELUR) hat mit Schreiben vom 26. März 2013 sein Benehmen hergestellt. Die Realisierung des wesentlich als Ersatzneubau

vorgesehenen Vorhabens einer 380 kV-Stromleitung von Hamburg/Nord bis Dollern ist im Sinne des § 34 BNatSchG demnach zulässig.

#### 2.3.2.7 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

##### 2.3.2.7.1 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 22. März 1994 über das Naturschutzgebiet „Holmmoor“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Holmmoor“ erteilt.

##### 2.3.2.7.2 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Kreisverordnung vom 29. März 2000 über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ erteilt.

##### 2.3.2.7.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Kreisverordnung vom 20. November 2006 über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ erteilt.

##### 2.3.2.7.4 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Kreisverordnung vom 31. Oktober 1969 über das „Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Kreisverordnung über das „Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg“ erteilt.

##### 2.3.2.8 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen: A 7/A 11 (Ökokonto „Bilsbek“), A 8 (Ökokonto „Deckerberg“), A 9 (Ersatzaufforstung „Heidmühlen“), A 12 (Ökokonto „Höllenk 4“), E 1 (Ökokonto „Wedeler Marsch“)

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinden Kummerfeld, Ellerhoop und Hetlingen im Kreis Pinneberg, der Gemeinde Harksheide im Kreis Segeberg gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als vorgezogene Ersatzmaßnahmen anerkannt (vergleiche Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage sowie Anlage 12.2 im festgestellten Plan):

Maßnahmennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße
A 7/A 11 Ökokonto „Bilsbek“	Ellerhoop	9	39/1, 43/1	38.691 m <sup>2</sup>
	Kummerfeld	6	5/14	35.000 m <sup>2</sup>
				Σ = 73.691 m <sup>2</sup>
A 8 Ökokonto „Deckerberg“	Harksheide	9	35/3, 14/2, 17/13	1.385 m <sup>2</sup>
A 9 Ersatzaufforstung „Heidmühlen“	Heidmühlen	5	12/3	35.000 m <sup>2</sup>
A 12 Ökokonto „Höllenk 4“	Heede	16	7, 10	1.710 m <sup>2</sup>
E 1 Ökokonto „Wedeler Marsch“	Hetlingen	8	32/1	59.233 m <sup>2</sup>
	Wedel	5	1/1-1/3	

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise Pinneberg und Segeberg den Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie der Anlage 12.2 des festgestellten Plans für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-VO), der Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 76), zu.

##### 2.3.2.9 Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 27 a LNatSchG

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 27 a LNatSchG – den Fristen zur Beseitigung von Gehölzstrukturen vom 15. März bis 30. September eines jeden Jahres – erteilt.

##### 2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

###### 2.3.3.1 Umwandlungsgenehmigung

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rah-

men dieses Bauvorhabens gemäß § 9 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050), i.V.m. § 9 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) i.d.F.

vom 5. Dezember 2004 (Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 225), in seiner aktuellen Fassung, erteilt.

Die Eingriffe in Waldflächen erfolgen in den Gemeinden Norderstedt und Pinneberg auf nachstehenden Flurstücken:

Gemarkung	Inanspruchnahme (baubedingt)	Inanspruchnahme (anlagebedingt)	Ersatz im Verhältnis	Notwendige Aufforstungsfläche (ha)
Friedrichsgabe	1.746 m <sup>2</sup>	8 m <sup>2</sup>	1:3	4.794 m <sup>2</sup>
Quickborn	1.295 m <sup>2</sup>	85 m <sup>2</sup>	1:1	1.375 m <sup>2</sup>
Quickborn	290 m <sup>2</sup>	8 m <sup>2</sup>	1:3	894 m <sup>2</sup>
Quickborn	390 m <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup>	1:3	1.182 m <sup>2</sup>
Prisdorf	980 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	1:3	2.964 m <sup>2</sup>
Appen	1.135 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	1:3	3.705 m <sup>2</sup>
Moorrege	95 m <sup>2</sup>	–	1:3	225 m <sup>2</sup>
	–	4.984 m <sup>2</sup>		9.968 m <sup>2</sup>
	Σ = 5.931 m <sup>2</sup>	Σ = 5.289 m <sup>2</sup>		Σ = 25.107 m <sup>2</sup>
	Σ = 11.220 m <sup>2</sup>			

Die in der obigen Tabelle genannten beeinträchtigten Waldflächen stellen die Grundlage für die durch diesen Planfeststellungsbeschluss erteilte Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG dar. Der Eingriff in Wald wurde in Anlehnung an die Vorgaben der Rundverfügung „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischen Begleitplanung für Straßenbauvorhaben“ (LBV-SH 2004) sowie in Absprache mit der

Unteren Forstbehörde entsprechend dargestellt und bilanziert. Der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in dem durch den Eingriff betroffenen Raum gemäß Ökokonto-Verordnung (Ökokonto-VO, vom 23. Mai 2008, letzte berücksichtigte Änderung Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 76).

Die Ersatzaufforstungen für die beeinträchtigten Waldflächen erfolgen auf den folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flurstück	Maßnahmennummer gemäß LBP	Tatsächlicher Umfang der Ersatzwaldfläche (ha)
Tangstedt	67, 68, 69	A 9	4,5 ha
Heidmühlen	12/3	A 9	3,5 ha
Friedrichsgabe, Quickborn, Appen, Esingen	39/44, 39/40, 93/1, 53/3, 73, 75, 44/1,	A 2.1	0,54 ha
Kummerfeld	5/14, 5/2	A 11	3,5 ha
			Σ = 12,04 ha

Für die Ersatzaufforstung in der Gemarkung Heidmühlen (Flur 5, Flurstück 12/3) besteht bereits von der Unteren Forstbehörde Mitte (LLUR, Außenstelle Neumünster) eine Genehmigung (– 742451 –) gemäß § 10 LWaldG zur Aufforstung von 3,5 ha Wald. Die bereits durchgeführte Ersatzaufforstung wird gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG als Ersatzmaßnahme anerkannt (vergleiche Aus-

führungen unter Ziffer 2.3.2.8). Die naturschutzfachlichen Auflagen aus der Genehmigung sind in der Planfeststellungsunterlage entsprechend berücksichtigt worden (vergleiche Maßnahmenblatt A 9 der Anlage 12.1 sowie der Anlage 12.2 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.3.2 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge:

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 141 Abs. 5 LVwG). Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin, der der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, oder

Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43 e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur

Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

## III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen an bekannte Betroffene und an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, hätten vorgenommen werden müssen, werden diese Zustellungen gemäß § 141 Abs. 5 Satz 1 LVwG durch amtliche Bekanntmachungen ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 7. Mai 2013 bis einschließlich 21. Mai 2013 in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Stadt Norderstedt, Zimmer 229, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt;

Stadt Quickborn, Sitzungsraum 3, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn;

Stadt Tornesch, Zimmer 126, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch;

Verwaltungsgemeinschaft Amt Haseldorf und Stadt Uetersen, Zimmer 408, Rathaus der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, sowie Bürgerbüro Haseldorfer Marsch, Hauptstraße 23, 25489 Haseldorf;

Amt Moorrege, erstes Obergeschoss in den Räumlichkeiten des Teams Planen und Bauen, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege;

Amt Pinnau, Zimmer 3, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen;

Amt Boostedt-Rickling, Zimmer 15, Twiete 9, 24598 Boostedt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gegenüber Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Nach der amtlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von

denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Amt für Planfeststellung Energie –, Mercatorstraße 3, 5, 7, 24106 Kiel, angefordert werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 229

– Sonstige –

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Der vom Kreis Segeberg ausgestellte Dienstausweis Nummer 448 der Diplom-Sozialpädagogin Susanne Strumpel wird hiermit für ungültig erklärt.  
Bad Segeberg, 4. April 2013

**Kreis Segeberg  
Die Landrätin**

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 235

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Der vom Kreis Schleswig-Flensburg ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 78 für Herrn Peter-Uwe Petersen wird hiermit für ungültig erklärt.

Schleswig, 5. April 2013

**Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat**

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 235

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel Nummer 1 (ø 3,5 cm, Gemeindevappen (von Rot und Silber schräg geviert; 1 und 4: ein silbernes Hainbuchenblatt; 2: ein blaues Mühlenrad; 3: ein zwölfgliedriger blauer Steinkreis) und Schriftzug „Gemeinde Grebin – Kreis Plön“) der Gemeinde Grebin wird hiermit für ungültig erklärt.

Plön 8. April 2013

**Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher**

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 235

**Stellenausschreibungen**

Wir sorgen für Verbindungen in Schleswig-Holstein – Straßenbau, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr.

Der LBV-SH betreut rund 8.300 Kilometer Autobahnen und Straßen, 5.000 Kilometer Radwege sowie 2.200 Brückenbauwerke. Wir beschäftigen mehr als 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fünf Standorten und 26 Autobahn- und Straßenmeistereien.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kiel eine/einen

**Mitarbeiterin/Mitarbeiter**

im Dezernat „Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht“.

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen im Straßenverkehrsrecht
- Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörden
- verkehrsrechtliche Anordnungen, soweit Autobahnen betroffen sind
- Geschäftsstelle der Landesunfallkommission
- Verkehrslenkung im Katastrophen-, Spannungs- und Verteidigungsfall

Ihre Voraussetzungen:

- Beamtin/Beamter/Beschäftigte/Beschäftigter mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienstes
- sicheres Auftreten
- Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft, Dienstreisen durchzuführen
- einschlägige Berufserfahrung aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechtes ist wünschenswert

Wir bieten:

- eine Anstellung im Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 2
- bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 12 SHBesG
- gleitende Arbeitszeit

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der

Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein.

Ihre schriftliche Bewerbung (gegebenenfalls mit Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte bis zum 14. Mai 2013 an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Personaldezernat –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen die Leiterin des Personaldezernates, Frau Kruse, Telefon (0431) 3 83-26 61, in fachlichen Fragen der Leiter des Dezernates „Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht“, Herr Schuppenhauer, Telefon (0431) 3 83-21 48, gerne zur Verfügung.

Kiel, 4. April 2013

**Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein**

Beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in Kiel ist zum 1. Juni 2013 die Stelle einer

**Vorzimmerkraft**

für den Vizepräsidenten unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die üblichen allgemeinen Sekretariats- und Assistenzaufgaben, insbesondere

- Koordinieren der Ein- und Ausgänge,
- Terminmanagement,
- Schreibarbeiten nach Vorgabe und Diktat,
- redaktionelle Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen,
- sonstige Assistenz Tätigkeiten für die Abteilung,
- bei Auftreten von Arbeitsspitzen Unterstützung anderer Abteilungen.

Voraussetzungen dafür sind

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem Büro- oder Verwaltungsberuf,
- Berufserfahrung im Vorzimmer- oder Assistenzbereich, möglichst im öffentlichen Dienst.

Verfügen sollten Sie über

- sicheren Umgang mit den Office-Produkten (Outlook, Word, Excel etc.),
- sehr gute Schreibleistungen,
- sehr gute Kenntnisse der Rechtschreibung und Grammatik,
- sehr gute Umgangsformen und Kommunikationsfähigkeit,
- selbständiges und termingerechtes Arbeiten,
- Arbeitssorgfalt, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Organisationsgeschick,
- ein hohes Maß an Belastbarkeit.

Wir bieten Ihnen

- eine interessante und eigenverantwortlich ausübende Tätigkeit,
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten,

- ein Entgelt nach der Entgeltgruppe 6 TV-L zuzüglich einer außertariflichen Zulage.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden Schwerbehinderte bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 3. Mai 2013 an den Präsidenten des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, Hopfenstraße 30, 24103 Kiel.

Für Fragen steht Ihnen Frau Klindt (Telefon (0431) 9 88-89 05) zur Verfügung.

Kiel, 4. April 2013

**Präsident  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein**

Bei der Gemeinde Trittau ist zum 1. August 2013 bzw. frühestmöglich die Vollzeitstelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters  
im Fachdienst Planung und Umwelt**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden neu zu besetzen. Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 9 TVöD bewertet.

Zu dem Aufgabengebiet gehören im Rahmen der Bauleitplanung und der Bodenordnung insbesondere die Bearbeitung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die Mitarbeit bei der Entwicklung von Ziel- und Handlungskonzepten zur Ortsentwicklung und der städtebaulichen Rahmenplanung. Darüber hinaus sind Architekten- und Ingenieurverträge, die Lärmaktionsplanung sowie städtebauliche Verträge zu bearbeiten. Ferner ist die Aufgabe der Vertretung für baurechtliche Verfahren wahrzunehmen.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Tätigen und zur Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Gremien einschließlich der Protokollführung wird vorausgesetzt. Der Besitz der Fahrerlaubnisklasse B ist Bedingung.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter möglichst einschließlich der 2. Angestelltenprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Bereitschaft, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- verantwortungsbewusste, eigenverantwortliche und zielstrebige Aufgabenerledigung,
- gute soziale Kompetenz und die Fähigkeit, flexibel und ergebnisorientiert in einem Team zu arbeiten,
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere über MS Office Produkte).

Die hauptamtlich verwaltete Gemeinde Trittau (rund 8.000 Einwohner) gehört zur Metropolregion Hamburg im südlichen Kreis Stormarn. Trittau ist Unterzentrum für 16 Gemeinden mit rund 20.000 Einwohnern. Die Gemeinde Trittau führt als amtsangehörige Gemeinde die

Geschäfte des Amtes Trittau mit weiteren neun ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit rund 9.500 Einwohnern. Trittau verfügt über einen hohen Wohn- und Freizeitwert durch vielerlei Einrichtungen und die herrliche Lage am Naturschutzgebiet Hahnheide. Kindertageseinrichtungen und alle Schularten des gegliederten Schulsystems bieten familienfreundliche Rahmenbedingungen.

Die Gemeinde Trittau setzt sich für die berufliche Förderung von Frauen ein und ist bestrebt, in ihrem Bereich die Beschäftigungsquote von Frauen im gehobenen Dienst weiter zu erhöhen. Bewerbungen von geeigneten Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 3. Mai 2013 an den Bürgermeister der Gemeinde Trittau, Personalbüro, Europaplatz 5, 22946 Trittau.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Rücksendung der Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbungen nur gegen einen adressierten Freiumschlag erfolgt. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Verzichten Sie bitte auf die Einreichung von Bewerbungsmappen. Ein Heftstreifen genügt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs Ordnung, Schule und Soziales, Planung und Umwelt, Herr Lork (Telefon (04154) 80 79-30), oder der Fachdienstleiter Planung und Umwelt, Herr Schröter (Telefon (04154) 80 79-65), gern zur Verfügung.

Trittau, 8. April 2013

**Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister**

**Herausgeber und Verleger:**

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 65,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene

16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigelegte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-  
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter  
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-  
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt



Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

P 01306 PVSt

Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden